

## Zur Abfolge der Gesetze in Deuteronomium 16,18–21,23. Weitere Beobachtungen

1. Nach Dtn 5,31 wird das dtn Gesetz Mose am Horeb gewissermaßen als Kommentar und konkrete Entfaltung des Dekalogs mitgeteilt. Unsere Kenntnis der altorientalischen Techniken von Gesetzssystematisierung ermöglicht es heute, auch die Anordnung biblischer Gesetze besser zu verstehen. Bestätigt sich von dorthier die Selbstausslegung des Dtn durch 5,31? In meinem Artikel über "Die Abfolge der Gesetze in Deuteronomium 12–26 und der Dekalog" (1) habe ich zu zeigen versucht, daß die vorliegende Redaktion von Dtn 12–26 dieses Gesetzeskorpus in der Tat von der Abfolge der Dekaloggebote her disponiert wissen will.

Die Korrespondenzen zwischen Dtn 12–18 und den ersten vier Dekalogeboten (katholischer Zählung) sind eher vage und global; die Kapitel dürften jener Redaktion im wesentlichen bereits vorgegeben gewesen sein. So, wie sie vorlagen, ließen sie sich offenbar den vier ersten Geboten zuordnen. Dagegen kann man in Dtn 19–25 genaue Entsprechungszonen zum fünften bis zehnten Dekaloggebot feststellen. Das auch hier sicher zum Teil ältere Gesetzesmaterial konnte nach dem Muster des Dekalogs zusammengebaut werden, weil antike Kodifikation thematisch benachbarte Bestimmungen oft assoziativ eingliederte und weil man sich die Möglichkeit zunutze machte, beim Übergang vom einen zum anderen Dekaloggebotsbereich sachlich verschiedene Gesetzesgruppen stilistisch miteinander zu verzahnen.

In dem erwähnten Artikel habe ich nur die Ordnungsprinzipien des ersten Gesetzesblockes, des sogenannten "Privilegrees" in 12,2–16,17, genauer dargestellt. Für die Disposition des zweiten Gesetzesblockes, des "Verfassungsentwurfes" in 16,18–18,22, mußte ein

(1) *Das Deuteronomium. Entstehung, Gestalt und Botschaft* (Hrsg. v. N. LOHFINK) (BETL LXVIII; Löwen 1985) 252–272.

Hinweis auf eine Untersuchung von N. Lohfink<sup>(2)</sup> genügen. Aus dem "Straf- und Zivilrecht", wie der dritte Gesetzesblock 19–25 gewöhnlich nichtssagend bezeichnet wird, habe ich schließlich nur den Brückentext in 22,1–12 analysiert, in dem Einzelgesetze zum 5. und solche zum 6. Dekaloggebot ineinander geschoben sind. In diesem und einem weiteren Beitrag möchte ich deshalb die Eingliederung des Verfassungsentwurfes in das dtn Gesetz und den bisher zu kurz gekommenen Aufbau der beiden Teile 16,18–18,22 und 19,1–25,16 beschreiben. Dabei wird auch die These von der Dekalogstruktur des dtn Kodex naturgemäß ausführlicher begründet, als das in meiner ersten Untersuchung möglich war.

### Die redaktionelle Überleitung von der Kult- zur Ämtergesetzgebung: Dtn 16,18–17,1

2. Die Ämtergesetze des Dtn beginnen in 16,18 ohne "markante Überschrift" bzw. "Einleitung"<sup>(3)</sup>. Angesichts der Organisation des gesamten Dtn ist beides allerdings auch nicht zu erwarten<sup>(4)</sup>. Doch wird der thematisch "abrupte" Einsatz<sup>(5)</sup> mit Richtern und Listenführern<sup>(6)</sup> nach den Gesetzen über die Wallfahrtsfeste durch eine Überleitungstechnik aufgefangen. Ich habe diese Technik zunächst in 22,1–12 festgestellt. Davon inspiriert hat U. Rütterswörden<sup>(7)</sup> sie dann in 16,18\*–19,21f gesehen und als vordeuteronomistischen Übergang von 16,1–17 zu 17, (2ff.) 8ff erklärt. Die vorliegende Studie versucht keine literarkritischen Rekonstruktionen, sondern gilt der redaktio-

<sup>(2)</sup> "Die Sicherung der Wirksamkeit des Gotteswortes durch das Prinzip der Schriftlichkeit der Tora und durch das Prinzip der Gewaltenteilung nach den Ämtergesetzen des Buches Deuteronomium (Dt 16,18–18,22)", *Testimonium Veritati* (FS W. Kempf [Hrsg. v. H. WOLTER] FThSt 7; Frankfurt / M. 1971) 143–155.

<sup>(3)</sup> U. RÜTERSWÖRDEN, *Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde*, Studien zu Dt 16,18–18,22 (BBB 65; Frankfurt / M. 1987) 30 bzw. 11.

<sup>(4)</sup> S. dazu zuletzt G. BRAULIK, *Deuteronomium 1–16,17* (Die Neue Echter-Bibel: Kommentar zum Alten Testament mit der Einheitsübersetzung 15; Würzburg 1986) 5–7.

<sup>(5)</sup> LOHFINK, "Sicherung", 144.

<sup>(6)</sup> Mit betont vorausgestelltem Objekt beginnen Gesetze auch in 13,1; 15,19; 16,9,13.

<sup>(7)</sup> *Gemeinde*, 29f.

nellen Endgestalt des Textes<sup>(8)</sup>. So mag die Frage nach dem Alter des Phänomens offen bleiben. Ich beschreibe im folgenden die redaktionelle Nahtstelle zuerst kurz thematisch, stelle dann die Texte vor, die zum ihnen vorausgehenden oder nachfolgenden Gesetzesblock sachliche bzw. sprachliche Bezüge erkennen lassen, und nenne schließlich jene Passagen, die keine Überleitungsfunktionen erfüllen.

3. In 16,18–17,1 werden Kult- (12,2–16,17) und Ämtergesetzgebung (16,18–18,22) zunächst einmal thematisch ineinander verschränkt: auf Bestimmungen über die Rechtsprechung (16,18–20) folgen Verbote, die den Kult betreffen (16,21f; 17,1). Abschließend werden beide Sachbereiche im Modellprozeß bei Verehrung von Gestirngöttern (17,2–7) verbunden. Das dann folgende Verfahren bei komplizierten, auch nicht-kultischen Streitfällen (17,8–13) führt nur mehr die Gerichtsthematik weiter. Es ist zwar im Zentralheiligtum lokalisiert, aber nicht um Gottesurteile zu ermöglichen, sondern wegen der Tora, die dort aufbewahrt wird und einen Rechtsentscheid gestattet. Im übrigen schwingt im Wechsel der Thematik auch der den vorausgehenden Gesetzesblock (12,2–16,17) prägende Rhythmus von Kult- und Sozialgesetzen noch irgendwie weiter.

4. Für die Richter und Listenführer ist es nach 16,18 kennzeichnend, daß sie "in allen Stadtbereichen, die Jahwe, dein Gott, dir gibt", amtieren. *š'r* wird mit einem Landgabesatz sonst im Dtn nur noch 16,5 und 17,2 verbunden. Redaktionell heißt das: Gleich zu Beginn des ersten Ämtergesetzes werden das letzte Opfergesetz der dtn Kultordnung, *Pesaḥ-Maṣot* (16,1–8), und das erste, die Ortsgerichte betreffende Gesetz durch *š'r*+Landgabesatz miteinander verklammert. Der Bezug zu 17,2, wo nochmals ein Gesetz über die Ortsgerichte mit einem an *š'r* angehängten Landgabesatz eingeleitet wird, ist später noch auszuwerten.

16,21f knüpft mit den apodiktischen Verboten "keinen Kultpfahl, keinerlei Holz" neben dem Jahwealtar einzupflanzen und kein "Steinmal von der Art, die Jahwe haßt", zu errichten, vor allem an den ersten Paragraphen der Kultgesetzgebung, also das Gebot, kanaanäische Kultstätten zu zerstören (12,2f), an. Der dtn Kodex spricht nämlich nur in 12,3 und 16,21.22a von *'āšērâ* und *maššēbâ*<sup>(9)</sup>. *'ēš*

<sup>(8)</sup> Damit schließe ich weder eine ursprünglich selbständige Existenz einzelner Gesetze noch vorausgehende Redigierungen unterschiedlicher Zielsetzung aus. S. dazu BRAULIK, "Dekalog", 259.

<sup>(9)</sup> Im übrigen Dtn stehen beide Ausdrücke noch in 7,5.

wird zwar später noch in mehreren dtn Gesetzen gebraucht und kann verschiedenes bezeichnen, findet sich aber nach 12,2 in 16,21a zum erstenmal. Mehr noch: Der Ausdruck *kol 'ēš* wird – von 22,6 abgesehen<sup>(10)</sup> – nur an diesen beiden Stellen verwendet<sup>(11)</sup>. Auch das Stichwort *mizbēah* verstärkt den Rückverweis auf das erste Gesetz der dtn Kultordnung: Es konfrontiert den “Altar Jahwes” in 16,21b mit den heidnischen “Altären” von 12,3. Schließlich gehört noch das “Hassen” Jahwes in 16,22b in diesen Sachzusammenhang: *šn'* mit Jahwe als Subjekt ist im Dtn nur mehr in 12,31 belegt, das heißt, im Kontext der kanaanäischen Kultbräuche, die in 12,29-31, am Ende der Opfergesetzgebung und in Entsprechung zur Vernichtung der kanaanäischen Kultstätten in 12,2f<sup>(12)</sup>, verboten werden.

Greift 16,21f auf die beiden Rahmengesetze (12,2f.29-31) der Opferordnung (12,4-28)<sup>(13)</sup> am Beginn der Kultgesetzgebung zurück, so 17,1 auf deren zwei letzte Opfergesetze. 17,1 verbietet die Darbringung jedes fehlerhaften Opfertieres und verallgemeinert damit die Vorschrift von 15,21, die sich nur auf Erstgeburtsoffer (15,19-23) bezieht<sup>(14)</sup>. Die Wendung “(ein Opfer) *zbḥ YHWH 'ēlohēkā*” wird im Dtn außerdem noch in 16,2 und hier für das Pesah gebraucht. Es bildet das letzte, im Block der Kultgesetze geregelte Opfer (16,1-8) und ist formulierungsmäßig auf die Bestimmungen über die tierische Erstgeburt zurückbezogen (vgl. 16,2.7). Der Bogen, den 17,1 zurückschlägt, bezieht also auch das Paschagesetz mit ein.

Somit ergibt sich: 16,21f und 17,1 nehmen Anfangs- und Schlußgesetze der dtn Opferordnung auf. Auf redaktioneller Ebene stehen sie damit für die gesamte vorausgehende Kultgesetzgebung<sup>(15)</sup>.

5. 16,18–17,1 verklammert den Verfassungsentwurf mit dem vorausgehenden Gesetzesblock vor allem durch thematische Rückgriffe, nämlich die eingewobenen Kultbestimmungen. Die im Verfas-

<sup>(10)</sup> Doch fehlt hier der kultische Zusammenhang. Gleiches gilt für *kol 'ēškā* in 28,42.

<sup>(11)</sup> Trotz der verschiedenen Funktionen von *'ēš* ist also 16,21 auf 12,2 bezogen – gegen RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 120 Anm. 103.

<sup>(12)</sup> Zum Rahmen von 12,2f und 12,29-31 s. BRAULIK, “Dekalog”, 261.

<sup>(13)</sup> S. dazu BRAULIK, “Dekalog”, 261.

<sup>(14)</sup> Vgl. RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 27-29.

<sup>(15)</sup> Gegen RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 30, der den anvisierten Block der Kultbestimmungen auf 14,22–16,17 beschränkt.

sungsentwurf folgenden Ämtergesetze dagegen werden hauptsächlich durch formulierungsmäßige Vorgriffe vorbereitet.

Die einzelnen Ämter des Verfassungsentwurfes sind mit verschiedenen "Landsätzen" verbunden, die ihren "Ort" charakterisieren<sup>(16)</sup>. Nach 16,18 sollen "Richter und Listenführer in allen Stadtbereichen, die Jahwe, dein Gott, dir in deinen Stammesgebieten gibt", eingesetzt werden. So hängt hier ein Landgabesatz an den *š'ārīm*, wo sich die Lokalgerichte befinden. Seine Formulierung knüpft nicht nur an 16,5 an<sup>(17)</sup>, sondern wird auch nach der Digression der Kultbestimmungen (16,21–17,1) in 17,2 aufgegriffen, um wieder zu den Ortsgerichten zurückzulenken. Das Gesetz über die Ämter von Richtern und Listenführern wird in 16,20 auch durch einen Landgabesatz abgeschlossen. Er bezieht sich auf *'ereš*, das Land, das Israel zur Inbesitznahme (*yrš*) überantwortet ist. Das Königsgesetz nimmt die beiden Sätze von der Gabe des Landes und seiner Inbesitznahme in 17,14 wieder auf<sup>(18)</sup>.

16,19 hat seine Vorlage in Ex 23,2f.6-8. Darüber ist sofort noch mehr zu sagen<sup>(19)</sup>. Die nächste Parallele bildet 1 Sam 8,3. Nur in 1 Sam 8,3 werden wie in Dtn 16,19 *nṯh hi. + mišpāt* – im Gegensatz zu Ex 23,6 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis<sup>(20)</sup> – und *lqh šōhad* miteinander verbunden. 1 Sam 8,1-5 erzählt von den Söhnen Samuels, daß sie sich als Richter "bestechen ließen und das Recht beugten". Ihr Versagen bildete den Anlaß zur Einsetzung eines Königs, den man vor allem als besseren Richter erhoffte (1 Sam 8,5.20). In die mosaische Fiktion des dtn Richtergesetzes zurückprojiziert heißt das: Erfüllen die Richter ihr Amt, braucht Israel keinen König. Tatsächlich ist das Königtum das einzige fakultative Amt des Verfassungsentwurfes (17,14f). Darüber hinaus möchte sein Königsgesetz (17,14-20) gerade die "Rechte des Königs" (1 Sam 8,11-17) überwinden. 16,19 zielt also durch die Anspielung von 16,19 auf 1 Sam 8,3 bereits auf das in 17,14 folgende Königsgesetz.

<sup>(16)</sup> S. dazu auch S. 74.

<sup>(17)</sup> S. dazu oben S. 65.

<sup>(18)</sup> Zur vorausgreifenden Anspielung auf das Königsgesetz in 16,19 und vielleicht auch 16,21 s. unten und S. 73.

<sup>(19)</sup> S. dazu S. 69f.

<sup>(20)</sup> Auch in Dtn 24,17 und 27,19 bezieht sich die Wendung auf sozial Schwache.

17,1a verallgemeinert nicht nur das Verbot von 15,21, sondern formuliert es auch — sachlich unerheblich — um. Erstens spricht es nicht mehr über (Erstlinge von) *bāqār* und *šō'n*, sondern von *šōr* und *šeh*. Dieser Doppelausdruck findet sich im Dtn — verbunden mit *zbh* — nur noch in 18,3<sup>(21)</sup>. Die Änderung deutet somit einen Bezug zum Priestergesetz (18,1-8) an. Zweitens heißt es statt *kōl mûm rā'* (15,21) in 17,1a nun *mûm kōl dābār rā'*. Von *haddābār hārā'* spricht das anschließende Gesetz beim Abfall zu Gestirmsgöttern (17,2-7) in 17,5<sup>(22)</sup>. Die Wendung findet sich kontextbedingt variiert zu *'šh kaddābār hārā'* (*hazzeḥ*) schon in 13,12 innerhalb der Apostasiegesetze. 17,5 *'āšû 'et haddābār hārā'* (*hazzeḥ*) summiert 17,2 *'šh 'et hārā'* ... und 17,4 ... *haddābār*. 17,1a\* ist also in seiner Formulierung auf 17,5 abgestimmt und verstärkt das Gefühl textlicher Einheit.

17,1b mündet in die Begründung *kī tō'ābat YHWH 'ēlohēkā hū'*. Die Wortverbindung *kī tō'ābat YHWH* wird in den Ämtergesetzen nur noch in 18,12 verwendet<sup>(23)</sup>. 17,1b blickt also bereits auf das Prophetengesetz (18,9-22) voraus<sup>(24)</sup>.

Zusammenfassend: Von offenbar bewußt gesetzten Formulierungsparallelen her bilden die Ämtergesetze den Horizont der Gesetze des hier untersuchten Übergangsbereiches. 16,18 und 17,1 an dessen Anfang und Ende bereiten durch ihre Stilisierung das anschließende Prozeßgesetz für Ortsgerichte (17,2-7) vor, 16,19 (indirekt) und 20 das Königsgesetz (17,14-20), 17,1a das Priestergesetz (18,1-8) und 17,1b das Prophetengesetz (18,9-22).

6. Dieses Netz gezielter Rückgriffe auf die Rahmengesetze der

(21) Ohne *zbh* steht er 22,1 zu Beginn des dortigen zweiten Übergangstextes.

(22) Auf diesen Stichwortzusammenhang hat auch S. KAUFMAN, "The Structure of the Deuteronomic Law", *Maarav* 1 (1978/1979) 105-158, 134, aufmerksam gemacht.

(23) Im dtn Gesetz ist *kī tō'ābat YHWH 'ēlohēkā* noch in 22,5; 23,19; 25,16 belegt. Eine fast identische Formulierung — *kī kol tō'ābat YHWH* — findet sich innerhalb des Kodex in 12,31. Es ist jenes Gesetz, auf das auch 16,22 angespielt hat.

(24) Wegen des engen Zusammenhangs, in dem *tō'ēbā* in 17,1 mit *haddābār* steht, konnte *tō'ēbā* auch noch in 17,4 nachklingen. Der Hauptbezugstext innerhalb des Verfassungsentwurfes bleibt trotzdem 18,9-12, wo der Ausdruck gehäuft wie sonst nirgends im Dtn, nämlich drei Mal, verwendet wird.

Kultgesetzgebung und planvoll geordneter Vorwegnahmen von Formulierungen der Ämtergesetzgebung kann seine redaktionelle Verbindungsfunktion nur dann richtig erfüllen, wenn die nicht verwobenen Textteile von 16,18–17,1 keinen sprachlichen Bezug zu den beiden Gesetzesblöcken 12,2–16,17 und 16,18–18,22 haben. Das ist tatsächlich ausnahmslos der Fall und soll im folgenden nachgewiesen werden. Die kritischen Größen sind dabei (*šōṭerim* . . .) *lišbātèkâ* (16,18a), der Richterspiegel in 16,18b–20a, der anschließende Finalsatz *l'ma'an tihjeh* (16,20b\*) und die Wendungen *nt' 'āšerâ, 'sh mizbah YHWH* (16,21) sowie *qwm hi. maššebâ* (16,22).

*lišbātèkâ* in 16,18a ist syntaktisch schwierig eingepaßt<sup>(25)</sup>. Es gehört zum Hauptsatz und ist distributiv zu verstehen: Zugrunde liegen dürfte die Vorstellung eines nach Stämmen gegliederten und in Städten lebenden Israel. Doch bleibt die Frage, warum durch eine solch ungewöhnliche Konstruktion eigens darauf aufmerksam gemacht wird. Für die Ortsrichter ist die Stammesgruppierung belanglos, offenbar aber nicht für die Listenführer. Denn nach dem Sprachgebrauch des Dtn, ja des deuteronomistischen Geschichtswerks ist der *šōṭer* ein Funktionsträger der Stämme<sup>(26)</sup>. Das wird 1,13.15 durch Vorschlag und Ernennung von *'ānāšim* bzw. *šōṭerim l'šibîtekem* ausdrücklich festgestellt<sup>(27)</sup>.

16,18b erinnert durch *špṭ 'et hā'ām* an die Einsetzung von Richtern durch Mose in Ex 18,13–26<sup>(28)</sup>. Diese Neuregelung der normalen Rechtsprechung ist schon Dtn 1,16f in die Wüstenzeit zurückprojiziert. 16,18b–19 schließt deshalb auch an diesen Text an. Am deutlichsten geschieht das mit dem Verbot, Personen zu bevorzugen. Der Prohibitiv steht 1,17 und 16,19, fehlt aber in Ex 23,6–8, also jenem Text, der sonst die Vorlage von Dtn 16,19 bildet<sup>(29)</sup>. Die Ver-

(25) S. dazu RÜTERSWORDEN, *Gemeinde*, 14.

(26) U. RÜTERSWORDEN, *Die Beamten der israelitischen Königszeit*. Eine Studie zu *šr* und vergleichbaren Begriffen (BWANT 117; Stuttgart 1985) 111.

(27) RÜTERSWORDEN, *Gemeinde*, 14 übersieht 1,13, rechnet a.a.O. 114 Anm. 26 bei *l'šibîtekem* in 1,15 mit der Möglichkeit einer Glosse und beurteilt schließlich den Ausdruck auch in 16,18 als "wahrscheinlich eine Glosse". Dagegen sprechen nicht zuletzt die im folgenden beobachteten weiteren Berührungspunkte zwischen 16,18–19 und 1,9–18, im Fall der Listenführer speziell 1,13.15.

(28) Die Wendung findet sich in Ex 18,13.22.26, ferner in 1 Kön 3,9.

(29) Ex 23,6 wird in Dtn 16,19 verkürzt übernommen und dadurch

bote von Ex 23,6 und 8 sind als Prohibitive gestaltet, Ex 23,7 weicht syntaktisch davon ab. Wenn in Dtn 16,19 *lō' takkîr pānîm* an die Stelle von Ex 23,7 tritt, entsteht dadurch eine formmäßig geschlossene Trias von Prohibitiven. Sie eignet sich durch ihre Prägnanz besser als Richterspiegel.

Der Rückgriff von Dtn 16,18f auf 1,16f erklärt noch eine singuläre Formulierung. 1,16f befiehlt: *šepaṭtem šedeq ... lō' takkîrû pānîm bammišpāṭ*. 16,19a hat auch hier den Prohibitiv verkürzt. Doch durfte der für das Gerichtswesen wichtige Ausdruck *mišpāṭ* nicht wegfallen. Er spezifiziert nun in 16,18b an der Spitze der Mahnungen die Gerechtigkeit zu *mišpāṭ šedeq*<sup>(30)</sup>.

16,19b hat bei der Begründung des Bestechungsverbotes den ganz seltenen Ausdruck *piqḥîm* der Vorlage Ex 23,8<sup>(31)</sup> durch die überhaupt einmalige Verbindung *'ênê ḥākāmîm* ersetzt. In ihr spiegelt sich höchstwahrscheinlich die Qualifikation der "weisen Männer" (1,13), die Mose 1,15 als Führer und Listenführer (*šōṭrîm*) stammeweise einsetzt (*nṯn*)<sup>(32)</sup>.

Die Wendung *rdp šedeq* steht außer 16,20a nur noch Jes 51,1. Das Verhältnis beider Stellen zueinander läßt sich nicht weiter bestimmen, eine Beziehung zwischen beiden ist nicht ersichtlich. Auch die Verdopplung von *šedeq* bleibt unerklärt. Wer keinen Zusammenhang zwischen diesen Texten annimmt, ist bei seiner Deutung von 16,20a auf Vermutungen angewiesen. Ich möchte folgende Hypothese probieren. *šedeq* wird im Dtn — und zugleich im deuteronomistischen Geschichtswerk — nur in 1,16; 16,18.20; 25,15 und innerhalb des Mosesegens in 33,19 verwendet. 16,20 greift zwar auf 16,18 und damit indirekt auch auf 1,16 zurück. Dem im AT nicht mehr belegten zweifachen *šedeq* kommt aber 25,15 am Ende der Einzelgesetze

---

Rechtsbeugung nicht bloß gegenüber den Armen verboten. Diese Tendenz, Verpflichtungen des Bundesbuches zu verallgemeinern, läßt sich auch sonst im dtn Gesetz feststellen — vgl. z. B. Ex 23,4f mit Dtn 22,1-4. Die Kurzform verdeutlicht darüber hinaus den schon erwähnten Bezug von Dtn 16,19 zu 1 Sam 8,3 — s. dazu S. 67. Daß 16,19 trotz der sachlichen Parallele unabhängig von Ex 23 formuliert worden wäre, ist deshalb ziemlich unwahrscheinlich — gegen RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 21f. S. dazu auch noch die folgenden Beobachtungen.

<sup>(30)</sup> 1,17 dürfte also nicht von 16,19 abhängig sein — gegen RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 21f.

<sup>(31)</sup> Sonst nur noch Ex 4,11 belegt.

<sup>(32)</sup> Vgl. RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 22.

am nächsten. Hier wird “volles und richtiges (*šedeq*) Gewicht . . . , volles und richtiges (*šedeq*) Hohlmaß” eingeschärft. Sie bilden die Voraussetzung für langes Leben im Land, das Jahwe gibt<sup>(33)</sup>. Das ist auch das Anliegen von 16,20b. Die Formulierung dieses Finalsatzes entspricht – verkürzt, aber genau – nur 4,1b, klammert also an den Beginn der dtn Paränese zurück. Mit diesen Verbindungslinien zwischen 16,20 und 25,15 bzw. 4,1 ist natürlich noch nichts über das zeitliche Hintereinander dieser Texte entschieden. So könnte zum Beispiel der Verfassungsentwurf mit der Kultgesetzgebung verbunden und 16,20 (oder V. 20b) erst bei einer späteren Redigierung eingefügt worden sein. Dafür spricht vielleicht seine “nomistische” Theologie, die die Inbesitznahme des Landes von der vorausgehenden Gesetzesbeobachtung abhängig macht<sup>(34)</sup>.

Die nur 16,21 belegte Wendung vom “Einpflanzen einer Aschera” dürfte zunächst durch die Redeweise des deuteronomistischen Geschichtswerks verursacht sein. Die normale Formulierung lautet dort ‘*šh* ‘*āšērā*<sup>(35)</sup>. Nun war aber – wie sofort zu zeigen ist – ‘*šh* für das Herstellen des Jahwealtars reserviert. So wählte der Redaktor in Dtn 16,21 *nt*’ ‘*āšērā* und verdeutlichte dadurch mit einem polemischen Unterton den Holzcharakter des Kultpfahls. Die Alliteration zwischen *lō’ taṭteḥ* (16,19) und *lō’ tiṭṭa’* (16,21) verstärkt außerdem stilistisch die syntaktische Entsprechung der beiden dreigliedrigen Prohibitivketten der V. 19 und 21f.

Mit einem einzelnen Altar bezeichnet das Dtn – wie der übliche Ausdruck *mizbah* *YHWH* beweist<sup>(36)</sup> – immer den allein legiti-

<sup>(33)</sup> Der Finalsatz *l’ma’an ya’ ārikū(n) yāmèkā* hat im Dtn – abgesehen von 5,16 – nur mehr in 6,2 am Anfang der Gesetzespromulgation des Mose eine Parallele. Er bildet also eine gewisse Klammer um die Gesetzesverkündigung.

<sup>(34)</sup> S. dazu N. LOHFINK, “Kerygmata des deuteronomistischen Geschichtswerks”, *Die Botschaft und die Boten* (FS H. W. Wolff; [Hrsg. v. J. JEREMIAS und L. PERLITT] München 1981) 87-100, 98. Doch kann man auch übersetzen: “. . . damit du Leben hast und dich des Besitzes des Landes erfreuen kannst . . .” – LOHFINK, a. a. O. Anm. 40.

<sup>(35)</sup> 1 Kön 14,15; 16,33; 17,16; 2 Kön 21,3; vgl. 1 Kön 15,13. Die Kombination mit anderen Kultobjekten verändert das Verb: *bnh* 1 Kön 14,23, *nšb* hi. 2 Kön 17,10; vgl. *šim* 2 Kön 21,7, s. dazu aber 21,3.

<sup>(36)</sup> 12,27a,b; 16,21; 26,4; 27,6; 33,10. In 27,5a begegnet *mizbēaḥ* *l’YHWH*, *mizbah* in 27,5b ist darauf zurückbezogen, 27,6 bringt dann die gewohnte Verbindung *mizbah* *YHWH*.

men Jahwealtar im Zentralheiligtum von Jerusalem. Der Plural steht naturgemäß für die kanaanäischen Altäre<sup>(37)</sup>. Weil im Dtn nur 16,21 ('šh); 27,5f (bnh) und außerdem unterschiedlich von der Anfertigung eines Altars für Jahwe reden, muß der eventuell vorgegebene Sprachgebrauch aus dem deuteronomistischen Geschichtswerk erhoben werden. Dort wird ein Altar Jahwes / für Jahwe gewöhnlich "gebaut" (bnh)<sup>(38)</sup>. Einen unorthodoxen Altar dagegen "macht" man ('šh)<sup>(39)</sup>, doch wird ein solcher Altar dann niemals Jahwe zugeeignet. 16,21 geht mit dieser Sprachregelung nicht konform<sup>(40)</sup>. Die Wendung 'šh *mizbaḥ YHWH* muß deshalb als Anspielung auf Ex 20,24a.(25a), also das Altargesetz des Bundesbuches, erklärt werden<sup>(41)</sup>. Allerdings hebt sich Dtn 16,21 dann auch wieder nuanciert davon ab. Befiehlt Jahwe Ex 20,24 *mizbaḥ 'ādāmā ta'āšeh lī*, so schweigt Dtn 16,21 natürlich nicht nur vom Material, sondern läßt Israel "sich" einen Jahwealtar machen. Darf man darin eine unterschwellige Polemik

(37) 7,5; 12,3.

(38) Dtn 27,5f Israeliten am Garizim; Ri 6,24.26.28 Gideon in Ofra; Ri 21,4 (zum Jahwebezug s. V. 3) Israeliten in Bet-El; 1 Sam 7,17 Samuel in Rama; 1 Sam 14,35 Saul im Gebiet zwischen Michmas und Ajalon; 2 Sam 24,21.25 David auf der Tenne des Jebusiters Arauna in Jerusalem; 1 Kön 9,25 (erst hier!) Salomo im Tempel von Jerusalem. Danach kann entsprechend der Kultzentralisation kein rechtmäßiger Jahwealtar mehr "gebaut" werden. So "stellte" Elija 1 Kön 18,30 den zerstörten Altar Jahwes nur "wieder her" (*rp' pi.*) und "fügte" (bnh) V. 32 "die Steine zu einem Altar für den Namen Jahwes". Wenn der Priester Urija 2 Kön 16,11 im Auftrag des Ahas einen neuen großen Altar — allerdings ohne ausdrücklichen Bezug zu "Jahwe" — nach dem Vorbild von Damaskus "baut" (bnh) und schließlich Manasse 2 Kön 21,4 sogar "im Hause Jahwes Altäre baut (bnh *mizbāḥōt*)", verdeutlicht die bisher Jahwealtären reservierte Redeweise, welcher Frevel hier geschieht.

(39) 1 Kön 12,33 Jerobeam in Bet-El; 1 Kön 18,26 die Baalspriester auf dem Karmel; 2 Kön 23,12 beseitigt Joschija die Dachaltäre der Könige von Juda und vor allem die Altäre des Manasse in den Tempelvorhöfen, 2 Kön 23,15 auch den von Jerobeam gemachten Altar. Nur den "goldenen Altar" für das Räucherwerk läßt Salomo in 1 Kön 7,48 "machen", aber zusammen mit anderen Tempelgeräten; vgl. Ex 39,38; 40,5.26.

(40) Dagegen spielt Jos 22,10-34 mit der deuteronomistischen Terminologie, spricht vom "Bauen" eines Altars am Jordan, verbindet in V. 26 'šh mit *bnh* und charakterisiert das Unternehmen schließlich in V. 28 als 'šh *tabnūt mizbaḥ YHWH*.

(41) Vgl. RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 120 Anm. 104.

angedeutet finden<sup>(42)</sup>? Dann wäre dabei wohl an die Altäre des Manasse zu denken, die er im Jerusalemer Tempel “baute” (2 Kön 21,4f) bzw. “machte” (2 Kön 23,12)<sup>(43)</sup>. Auch der von ihm “gemachte” Kultpfahl (2 Kön 21,3), den Joschija später beseitigte (2 Kön 23,6), war ja dort aufgestellt. Im Kontext der Ämtergesetze würde also Dtn 16,21 am Hintergrund mitmalen, von dem sich die Neuordnung des Königtums abhebt.

Ein “Steinmal zu errichten” verbietet wahrscheinlich zunächst nur 16,22, erst später und davon abhängig auch Lev 26,1<sup>(44)</sup>. Die Wendung *qwm hi. maššebâ* dürfte aber an die auf das deuteronomistische Geschichtswerk beschränkte Terminologie für das Aufstellen von Gedenksteinen *qwm hi. ’eben* (oder ähnlich) anknüpfen<sup>(45)</sup>. Sie unterstriche dann den Steincharakter der Mazzebe analog zu 16,21, wo auf eine im AT ebenfalls einmalige Weise das Holzmaterial der Aschera betont wird. Im übrigen gehört das Steinmal, das Jahwe haßt, mit Altar und Kultpfahl zum normalen Inventar einer kanaanäischen Kultstätte bzw. eines synkretistischen Jahweheiligtums und wird deshalb in Ergänzung dazu untersagt.

#### Zur Konzeption des Verfassungsentwurfes Dtn 16,18–18,22

7. Der Verfassungsentwurf des Dtn behandelt im Bereich der Ämter in Israel alles, was dafür in Frage kommt<sup>(46)</sup>, und ist gesetzes-systematisch eine Einheit. Sie wird durch “Landgabesätze” strukturiert: *š’ arèkâ / hâ’ areš ’ăšer YHWH ’ēlōhèkâ nôtèn lāk* 16,18.20; 17,2.14; 18,9. Diese Landgabesätze leiten die einzelnen Ämter ein: 16,18 Richter und Listenführer (16,18–17,13\*), 17,14 das Königtum (17,14–20), 18,9 das Amt des Propheten (18,9–22). Nur in 18.1 am Anfang des Priestergesetzes fehlt ein Hinweis auf die “Gabe” des Landes. Das ist sachbedingt: Denn “Landanteil und Erbbesitz” wer-

<sup>(42)</sup> Vgl. Jos 22,16.19.23; ferner Dtn 16,22, wo verboten wird, “sich” eine Mazzebe aufzustellen.

<sup>(43)</sup> Dagegen werden die Baalsaltäre auf den Höhen “errichtet” (*qwm hi.*) 2 Kön 21,3, vgl. 1 Kön 16,32.

<sup>(44)</sup> A. CHOLEWIŃSKI, *Heiligkeitsgesetz und Deuteronomium*. Eine vergleichende Studie (AnBib 66; Rom 1976) 267–269.

<sup>(45)</sup> Dtn 27,2.4; Jos 4,9.20; 7,26; 8,29; 24,26.

<sup>(46)</sup> LOHFINK, “Sicherheit”, 148.

den den levitischen Priestern ausdrücklich untersagt<sup>(47)</sup>. Nur in 16,20 und 17,2 stehen Landgabesätze auch innerhalb eines Amtsbereiches, nämlich jenes der Richter. Das mag daher kommen, daß er teilweise zur redaktionellen Überleitung von der Kult- zur Ämtergesetzgebung gehört und außerdem mehrere Gesetze umfaßt. So schließt 16,20 das Gesetz über die Richter (und Listenführer) gegenüber den folgenden Kultbestimmungen (16,21–17,1) ab. 17,2 aber greift nach dieser Digression auf 16,18 zurück und signalisiert damit die Fortsetzung der Gesetze über das Gerichtswesen.

8. Die einzelnen Ämter werden durch ihre Landgabesätze auch lokalisiert. Jahwe gibt Israel jeweils den "Ort", der einem Amt als sein Wirkungsraum bestimmt ist: die einzelnen "Städte" für die Richter und Listenführer (16,18, vgl. 17,2) — in einer auch "die Stätte" (17,8.10; 18,6) für die levitischen Priester —, ferner das "Land" für den König (17,14, vgl. 16,20) und den Propheten (18,9). Wenn die Leviten nicht wie das übrige Israel "Landanteil und Erbbesitz" (*hēleq wənahālā*) haben dürfen (18,1), dann deshalb, weil Jahwe ihr "Erbbesitz" (*nahālā*) ist (18,2) und jeder aus diesem Stamm, der in Jerusalem als Priester Dienst tut, die gleiche "Zuteilung" (*hēleq*) erhalten soll (18,8).

Das Land wird nicht nur von Jahwe gegeben. Israel "zieht" auch "hinein", "nimmt es in Besitz" und "wohnt" darin (17,14; 18,9; ferner 16,18 und, bezüglich der Völker des Landes und ihres Besitzes, 18,14). Dieser Kontext der Landgabesätze muß mit berücksichtigt werden. Nicht immer werden alle Elemente — Einzug, Inbesitznahme und Wohnen Israels — erwähnt, und auch ihre syntaktische Formulierung variiert. Ferner: Israel siedelt im Land in "Städten" und nach "Stämmen" (16,18), die einzelnen Stämme bekommen im Land ihren "Anteil und Erbbesitz" zugeteilt (18,1). So bildet die "Landgabe" zwar auf seiten Gottes einen einzigen Akt, ist aber auf seiten Israels der Prozeß einer schrittweisen Übernahme und Inkulturation. Die Ämter sind, weil sie verschiedene Verhältnisse —

(47) *ntn* funktioniert auch über die Landgabesätze hinaus im Verfassungsentwurf als Leitwort: Israel "gibt sich" 16,18 Richter und Listenführer, es darf 17,15 keinen Fremden als König "über sich geben". Der Anspruch der Priester gegenüber den Opfernden bzw. dem ganzen Volk ist in 18,3b-4 mit der Forderung "dem Priester geben" gerahmt. Was schließlich die Mantiker angeht, so hat es Jahwe nach 18,14 "Israel anders gegeben": er "gibt" 18,18 einem Propheten wie Mose seine Worte.

zum Beispiel Städte für die Richter, Jerusalem für die levitischen Priester – voraussetzen und bestimmte Bedürfnisse – vor allem nach einem König und Propheten – abdecken, an verschiedene Phasen der “Landnahme” gebunden. Diese werden in den Einleitungen der Gesetze berücksichtigt. Mehr noch: die einzelnen Ämter werden ihrer “historischen” Entstehung nach vorgestellt. Dabei wird aber mit der Periode begonnen, die dem tatsächlich angesprochenen Israel am nächsten liegt, und von ihr aus wird dann kontinuierlich in die Vergangenheit zurückgeschritten. So setzt das Richteramt bereits ein nach Stämmen geordnetes Leben in Städten voraus; die Okkupation des Landes liegt weit zurück und wird deshalb nicht mehr erwähnt (16,18). Einen König darf das Volk einsetzen, wenn es “in das Land hineingezogen ist, es in Besitz genommen hat und darin wohnt” (17,14). Mit dem Priestertum steht Israel gewissermaßen noch vor der Verteilung des Erblandes: Der Stamm Levi soll davon keinen Anteil bekommen (18,1). Einen Propheten als Nachfolger des Mose wird Israel erhalten, wenn es “in das Land hineinzieht” (18,9), Jahwe “die Völker vernichtet” (18,12) und Israel “ihren Besitz übernimmt” (18,14)<sup>(48)</sup>.

Die geschichtlich orientierte Abfolge der Ämter wird durch eine Assoziationskette<sup>(49)</sup> verstärkt. Dabei setzt ebenfalls jedes Amt das

<sup>(48)</sup> Syntaktisch ist 16,18 ein Injunktiv, 17,14 eine historisierende Gebotseinleitung mit Injunktiv in der Apodosis (17,15), 18,1 ein Prohibitiv, 18,9 eine historisierende Gebotseinleitung mit Prohibitiv in der Apodosis. Die Ämtergesetze enthalten noch weitere solch paarweiser Entsprechungen, die mit dem linearen Aufbauschema zu einem exakt konzipierten Entwurf verwoben sind.

<sup>(49)</sup> Vgl. LOHFINK, “Sicherung”, 144-147, von dem ich aber in ein paar konkreten Einzelheiten abweiche. Nach RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 92, erkläre Lohfinks These nur die Themenfolge “Gerichtswesen” – “Ämterwesen”, nicht jedoch die Abfolge der Ämter König – Priester – Prophet. Das einzige Argument, mit dem RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 146 Anm. 9, dann seine Behauptung stützt – der König habe im Dtn keinen Anteil an der Rechtsprechung – zitiert Lohfink falsch. Nach LOHFINK, “Sicherung”, 145, schließt das Königtum assoziativ an das Gerichtswesen an, weil der König “früher selbst der höchste Richter gewesen war”, es aber – a.a.O. 150 – “entgegen den alten Sitten” nach dem Verfassungsentwurf nicht mehr ist. Lohfink macht durchaus plausibel, wie die Assoziationen damals vom König zum Priester und dann weiter zum Propheten laufen konnten. Trotzdem müssen nicht sie allein die Abfolge bestimmt haben. Es können durchaus verschiedene Schemata und Gesichtspunkte in der gleichen Ämterreihe konvergieren.

ihm folgende als bereits institutionalisiert voraus. Während die Ortsgerichte erst etabliert werden müssen (16,18-20; 17,2-7), erscheint der Zentralgerichtshof (17,8-13) als vorgegeben. Er kann komplizierte Rechtsfälle kompetent behandeln, weil an ihm "die levitischen Priester" (17,9) bzw. "der Priester, der dort steht, um vor Jahwe, deinem Gott, Dienst zu tun", und "der Richter" amtieren. Dieser Richter wird immer im Singular und nach den Priestern bzw. dem Priester genannt (17,9.12). An ihn knüpft das nächste Gesetz an. Denn früher war der König oberster Richter, und von einem nicht mehr greifbaren Zeitpunkt an setzte er in den Garnisonstädten auch seine Richter ein. Diese Funktion ist ihm jetzt genommen. Ähnliches gilt auch für die oberste Heeresleitung, die er einmal innehatte (vgl. zu beiden Aufgaben 1 Sam 8,20). Nach dem dtn Kriegsgesetz (20.1-9) stellen jetzt die Listenführer, die 16,18 neben den Richtern erwähnt, die Truppeneinheiten zusammen und setzen deren Offiziere ein. So muß an dieser Stelle über das Amt des Königs informiert werden, wenn Israel trotz Richter und Listenführer einen König wünschen sollte (17,14-20). Das Königsgesetz verpflichtet ihn zur täglichen Lesung der Tora (17,18f). Weil er sie in Abschrift aus den Händen der levitischen Priester empfängt (17,18), schließt das Gesetz über die levitischen Priester daran passend an (18,1-8). Nach dem Verfassungsentwurf ist der priesterliche Dienst am Zentralheiligtum ganz auf die Tora konzentriert (17,9-12). Opfer darzubringen ist nämlich Sache der Laien (18,3). Früher haben die Leviten auch die Orakelinstrumente Tummim und Urim verwaltet (33,8). Solche Gottesbefragung ist den levitischen Priestern nun entzogen. Alle bekannten nichtisraelitischen mantischen Praktiken werden sogar ausdrücklich verboten. Den je aktuellen Gotteswillen und das Wissen um Zukünftiges soll nur mehr das prophetische Amt vermitteln. Deshalb wird es jetzt vorgestellt (18,9-22).

Mit dem Ordnungsprinzip, die Ämter ihrer Entstehungszeit entsprechend zu reihen, lehnt sich der Verfassungsentwurf vielleicht an die Dispositionsweise des vorausgehenden Gesetzesteiles an. In 14,22-16,17 werden nämlich die Gesetze durch verschiedene Zeitangaben miteinander verknüpft: Ein regelmäßiger Zyklus von Jahren setzt beim Zentralheiligtum ein und mündet in die Wallfahrtsfeste jedes Jahres, zu denen sich Israel dort versammelt<sup>(50)</sup>. Die anschlie-

<sup>(50)</sup> BRAULIK, "Dekalog", 262-264.

Benden Ämtergesetze verlängern dann diesen Zeitaspekt zurück in die Geschichte.

9. Historische Fakten im umgekehrten Ablauf der Ereignisse zu präsentieren, ist im Dtn nicht ungewöhnlich. Das gilt sogar für die schon kanonische Vorgeschichte. So berichten Dtn 1–3 über die Wanderung vom Gottesberg ins Ostjordanland und seine Okkupation, erst Dtn 5 und 9f über die vorausgegangenen Horebereignisse. 4,33f erinnert zunächst an die Horebtheophanie und erst dann an den Exodus aus Ägypten. Für eine solch rückwärts gewandte Reihenfolge gibt es allerdings immer einen besonderen Grund. Der Verfassungsentwurf will offenbar an den Anfang zurücklenken, dorthin, wo die Ämter ihre letzte Unmittelbarkeit zu Gott und Mensch haben. Denn sie unterscheiden sich wesentlich von ihrem Ursprung her, und zwar nicht nur historisch, sondern auch theologisch und soziologisch. Die Amtsträger werden deshalb auch nach der Art ihrer Designation geordnet. Dabei tritt die menschliche Mitwirkung bei der Einsetzung immer mehr zugunsten der alleinigen Verfügungsgewalt Jahwes zurück<sup>(51)</sup>. Das Achtergewicht liegt dadurch auf dem Prophetentum. Richter und Listenführer soll sich Israel – wohl durch die Sippenhäupter – selbst geben (16,18). Der Zentralgerichtshof ist paritätisch besetzt. Die Bestellung seines Priesters und seines Richters braucht nicht behandelt zu werden, weil sie ja in den entsprechenden Ämtergesetzen geregelt ist<sup>(52)</sup>. Ein König wird von Jahwe erwählt und dann vom Volk eingesetzt (17,15). Das Priestertum ist automatisch beim Stamm Levi, den Jahwe zu seinem Dienst erwählt hat (18,1.5). Über die Ausübung priesterlicher Funktionen, die eine Übersiedlung nach

(51) Das hat RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 92f entdeckt.

(52) Das Handeln Gottes betrifft hier noch nicht den Träger des Amtes, sondern erst den Ort, an den es gebunden ist, nämlich "die Stätte, 'āšer yibhar YHWH 'ēlohēkā bō (17,8). Aber genau die gleiche Formulierung wird 17,15 für die Erwählung des Königs und 18,5 für die Erwählung des Stammes Levi verwendet, bereitet sie also vor. Dagegen sind die beiden weiteren Belege der auf die Stätte bezogenen Erwählungsformeln in 17,10 und 18,6 von 17,8, aber auch der Königs- und Levierwählung stilistisch abgehoben: ihnen fehlt jeweils 'ēlohēkā bō. Auf den dtn Propheten kann das Theologumenon der Erwählung nicht angewendet werden, weil ihm, den Jahwe je neu erweckt, die charakteristische Dauer der Erwählung, wie sie bei einem Ort, einer Dynastie und einem Stamm gegeben ist, fehlt. Jedenfalls verstärkt der – sachlich notwendige – Hinweis auf die Erwählung in 17,8 und 10 den Steigerungseffekt.

Jerusalem erfordern, entscheidet aber der einzelne Levit selber (18,6-8)<sup>(53)</sup>. Den Propheten läßt Jahwe allein erstehen. Er erfüllt damit zwar den Wunsch Israels (18,16f). Aber für den Propheten gibt es keine menschliche Amtseinführung wie beim König und der Betroffene kann auch nicht mehr wie der einzelne Levit selbst entscheiden, ob er dieses Amt übernehmen möchte<sup>(54)</sup>.

10. Nicht nur die Einsetzung der Amtsträger, auch ihre Funktionen sind in zunehmendem Maß auf Jahwe ausgerichtet. Bei den Ortsrichtern wird dieser Bezug indirekt und negativ formuliert: Sie werden durch die Kultgesetze (16,21-17,1) und den Apostasieprozeß (17,2-7) für die Reinheit des Glaubens verantwortlich gemacht. Vom Priester am Zentralgerichtshof heißt es 17,12 schon, daß er "dort steht, um vor Jahwe, deinem Gott, Dienst zu tun". Erst das Priestergesetz wird (18,5 und 7), wenn es die gleiche Aufgabe beschreibt, den Gottesbezug weiter steigern. Denn zwischen den Richtern und den Priestern steht — fakultativ — der König. Er soll lernen, "Jahwe, seinen Gott, zu fürchten" (17,19). Danach kann die Würde des priesterlichen Dienstes voll beschrieben werden: Zunächst als "im Namen Jahwes dastehn und Dienst tun" und dann — noch um ein "vor Jahwe" gesteigert — "im Namen Jahwes, seines Gottes, Dienst tun wie alle levitischen Brüder, die dort vor Jahwe stehen" (18,7). So wird also dreimal über den "Jahwedienst" der levitischen Priester gesprochen, zweimal heißt es, daß sie ihn "im Namen Jahwes" ausüben. Vom Propheten aber heißt es dreimal, daß er "im Namen Jahwes spricht" (18,19.20.22), wobei Jahwe das zweimal sogar selbst feststellt (18,19.20).

Die einzelnen Ämter werden also immer stärker auf Gott hin konzentriert. Zugleich sind sie auch immer persönlicher und immer tiefer in der Mitte von ganz Israel verwurzelt. Richter und Listenführer werden nicht näher qualifiziert (16,18). Als König kommt nur ein Bruder (*miqqereb 'ahèkà*) in Frage (17,15). Der Priester muß darüber hinaus zum Stamm Levi gehören (18,5). Der Prophet schließlich kommt weder aus einer bestimmten Stadt noch aus einer Gruppe oder aus einem bestimmten Stamm. Ihn läßt Jahwe aus der Mitte

<sup>(53)</sup> Dieses menschliche Element fehlt bei RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 92.

<sup>(54)</sup> Auch diese Aspekte sind noch zu RÜTERSWÖRDEN, *Gemeinde*, 92f zu ergänzen.

der ganzen geschwisterlichen Gesellschaft Israels (*miqqirb'kā mē'ahēkā* 18,15) erstehen.

Schließlich wird auch der Kontrast zur dunklen Vorgeschichte der einzelnen Ämter und zur Praxis der Völker immer deutlicher. Der Verfassungsentwurf bildet ja insgesamt das Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit den Verhältnissen der Königszeit von Salomo (17,16f) bis Manasse (18,9-11). So konfrontiert der Richterspiegel mit den uralten Möglichkeiten juristischer Ungerechtigkeit (16,19), die anschließenden Kultbestimmungen mit dem, was Jahwe bei Israels Gottesverehrung haßt (16,22) bzw. was ihm ein Greuel ist (17,1). Letztlich sind es alles heidnische Bräuche. Wenn das Volk "einen König wie alle Völker in der Nachbarschaft" wünscht (17,14), dann beschränkt eine Art Königsspiegel seinen Verkehr mit den fremden Völkern (17,16f). Dabei führen die bitteren Erfahrungen, die man vor allem mit der Herrschaft Salomos gemacht hat (vgl. 1 Kön 10,14–11,8), die Feder. Die levitischen Priester werden konsequent unter die Devise "Jahwe ist ihr Erbesitz" (18,2) gestellt. Wenn die Rechte, die sich daraus ergeben, für jeden Leviten, der ans einzige legitime Jahweheiligtum übersiedelt, ausdrücklich geltend gemacht werden (18,6-8), dann läßt sich im Hintergrund die Aufhebung der Höhenkulte und vielleicht auch die Integration der dort tätigen Priester vermuten (vgl. 2 Kön 23,8f). Hat das Königsgesetz noch gestattet, was Israel "wie alle Völker" haben darf, so spricht die Einleitung ins Prophetengesetz zunächst offen aus, welche "Greuel dieser Völker" (18,9, vgl. V. 12) es nicht praktizieren darf (18,9-12)<sup>(55)</sup>. Als dunkle Folie dient dabei die sich verschlimmernde Sündengeschichte von Juda und Israel bis Manasse (vgl. 1 Kön 14,24; 2 Kön 16,3; 17,17; 21,6). Bisher erschien die Vergangenheit Israels und seiner Ämter nur in Anspielungen. Erst die Einsetzung des Propheten wird ausdrücklich mit einem Geschichtsrückblick begründet. Ebenso werden jetzt auch die Schwierigkeiten Israels beim Umgang mit diesem Amt geregelt (18,20-22)<sup>(56)</sup>.

11. Die Redaktion hat in 16,18–18,22 nicht nur Gesetze des gleichen Sachbereiches vereinigt, sondern alle nach dem Dtn in Israel möglichen Ämter zu einem exakt konzipierten Verfassungsentwurf

<sup>(55)</sup> Zur Ferndeixis von *haggōyim hāhēm* auf die *gōyim* in 17,14 s. RÜTERS WÖRDER, *Gemeinde*, 82.

<sup>(56)</sup> Sie sind vom Ungehorsam des Volkes zu unterscheiden. Darüber wird bei allen mit dem Wort betrauten Ämtern gesprochen: 17,3-5.12; 18,19.20.

gestaltet. Die Dispositionstechniken, die sie dabei zur Systematisierung verwendet, sind aus anderer altorientalischer Rechtskodifikation bekannt<sup>(57)</sup>: Die Gesetze werden chronologisch gereiht, und zwar nach der Einsetzung der einzelnen Ämter im Verlauf der Geschichte Israels. Sie wird in die Vergangenheit zurückverfolgt. Dafür maßgeblich ist die theologische Bedeutung der Amtsträger und ihre gesellschaftliche Stellung in einem geschwisterlichen Israel. Der Entwurf gipfelt in der Institutionalisierung des prophetischen Charismas. Zwischen den einzelnen Gesetzen bestehen zahlreiche Stichwortverknüpfungen und Assoziationsbrücken. Thematisch Gleichartiges wird innerhalb eines Amtsbereiches zusammengestellt. So werden schon im Rahmen des Gerichtswesens (16,18–17,13) das Prozeßverfahren (bei Apostasie; 17,2–7) und die Rechtsauskunft am Zentralgerichtshof (17,8–13) geregelt. Mittels Attraktion können sogar Kultbestimmungen (16,21f; 17,1) eingefügt werden, denn auf ihre Exekution haben vor allem die Richter zu achten. Ferner verbietet die Einleitung zum Prophetenamt (18,9–14) nichtisraelitische kultische und mantische Praktiken. Trotz der Haupttendenz, die Ämter als einander überbietend darzustellen, sind sie in Einzelheiten auch nach dem Schema "Fall und Gegenfall" stilisiert: So darf Israel zum Beispiel einen König "wie alle Völker in seiner Nachbarschaft" einsetzen (17,14), durch den Propheten aber soll vermieden werden, daß es sich "die Greuel dieser Völker" angewöhnt (18,9 und 14).

#### Fünftes Gebot "Leben bewahren" – Dtn 19,1–21,23

Im folgenden bespreche ich zunächst die Struktursignale, die den Einsatz des neuen Gesetzesblockes Dtn 19–25 anzeigen. Bei der Analyse der Gesetzessystematik von Dtn 19–21 wähle ich je ein Kapitel als Untersuchungseinheit. Denn die Kapitelgrenzen sind hier sachgerecht gesetzt. Sie gliedern den Text nach zusammengehörenden Gesetzesgruppen. Ich untersuche Verbindungen zwischen den Kapiteln und beschreibe dann die Abfolge der einzelnen Gesetze innerhalb eines Kapitels sowie die Techniken, mit denen sie aneinander gereiht werden. Eigens behandle ich schließlich den Aspekt, unter dem die Endredaktion die Gesetze einem Dekaloggebot zugeordnet hat.

<sup>(57)</sup>S. dazu z. B. H. PETSCHOW, "Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi", ZA 57 (1965) 146–172, 170f.

12. Mit Dtn 19 beginnt der dritte und letzte Gesetzesblock des dtn Kodex (19,1–25,19). Mit 19,1 vergleichbare historisierende Gesetzeseinleitungen werden im Kodex sonst noch in 12,29 gebraucht, ferner in 17,14; 18,9 und schließlich in 25,19; 26,1<sup>(58)</sup>. Ihre unterschiedliche Formulierung ist vor allem sach- bzw. kontextbedingt. 19,1 stimmt am meisten mit 12,29 überein. Nur diese beiden Stellen sprechen nämlich davon, daß Jahwe die Völker niederstrecken und Israel ihren Besitz übernehmen wird. 19,1 klammert also – wie ähnlich zuvor schon 16,18–17,1 – auf den Anfang (12,29) des ersten Gesetzesblockes (12,2–16,17) zurück<sup>(59)</sup>. Durch die Gemeinsamkeiten mit 17,14 und 18,9 (ergänzt durch V. 14, wo *yrš* q. ebenfalls auf die Bewohner des Landes bezogen ist) setzt 19,1 gewissermaßen das Strukturprinzip des Verfassungsentwurfes fort: Wie die Ämter ist auch die Einrichtung von Asylstädten an bestimmte geschichtliche Voraussetzungen gebunden. Mehr noch: 19,1–2 schließt speziell an 16,18–20 an. Das geschieht durch zwei Landgabesätze, die das Gebot zur Aussonderung von drei Städten wie die Anweisungen für die “Stadt”-Richter gewissermaßen “rahmen” (16,18a.20b\* und 19,1a\*.2b)<sup>(60)</sup>. 19,1–2 greift also auch auf den Beginn des zweiten Gesetzesblockes (16,18–18,22) zurück<sup>(61)</sup>. Die in 19,1 tragende Verb-

<sup>(58)</sup> S. dazu N. LOHFINK, “*yrš*”, *TWAT* III 953–985, 974–976. 25,19 gehört bereits zur Rahmung des Gesetzeskorpus und verstärkt die parallel gebaute, unmittelbar anschließende Gesetzeseinleitung in 26,1.

<sup>(59)</sup> S. dazu S. 65f. Vielleicht ist dieser Rückgriff sogar noch genauer auf die Anspielungstechnik der redaktionellen Überleitung 16,18–17,1 abgestimmt. Die Gerichtsgesetze beginnen ohne historisierende Einleitung und knüpfen in 16,21f vor allem (!) an das ebenfalls ohne solche Einleitung gestaltete Gebot über die Zerstörung kanaänischer Kultstätten in 12,2f an. 19,1 ist mit einer historisierenden Gesetzeseinleitung versehen, und nimmt 12,29 auf, die historisierende Einleitung zum Verbot in 12,30f, die kultischen Sitten der Landesbewohner weiterzuführen. Damit würden Formulierungen von 12,2f und 12,29–31, den beiden Rahmengesetzen der dtn Opfervorschriften, der Reihe nach zu Beginn des zweiten bzw. des dritten Gesetzesblockes aufgegriffen.

<sup>(60)</sup> Im übrigen dient *'ereš* / *'ādāmā 'āšer YHWH 'ēlohēkā nōtēn l'kā* (*naḥlā*) im ganzen dritten Gesetzesblock als Struktursignal. Es steht außer 19,1.2 noch 19,10.14; 21,1.23; 24,4; 25,15.19; 26,1.2. In 19,8 ist der Landgabesatz unterschiedlich formuliert, in 20,16 gibt Jahwe *'ārē hā'ammīm*. Beide Sätze haben aber keine Gliederungsfunktion.

<sup>(61)</sup> Wie Mose zu Beginn seiner ersten Rede noch vor dem Aufbruch vom Horeb in 1,9–18 (Listen-)Führer und Richter einsetzt und unmittelbar vor seiner zweiten Rede über die Horeboffenbarung in 4,41–43 Asylstädte aussondert, so institutionalisiert das dtn Gesetz am Beginn des zweiten Gesetzes-

folge (*YHWH*) *ntn* (*'eres*) — (Israel) *yrš* und *yšb* findet sich erst in 26,1 wieder und leitet dort den liturgischen Anhang zum dtn Gesetz (26,1-15) ein.

### *Dtn 19*

13. Die Ämtergesetze haben in 16,18 bei den "Richtern und Beamten in allen Stadtbereichen" (*š'ārîm*) Israels, also den innerstädtischen Verwaltungseinheiten (16,18; 17,2.8; 18,6)<sup>(62)</sup>, angesetzt. Nachdem im Anschluß daran auch die übrigen Ämter geregelt worden sind, handelt Kapitel 19 erneut von der Gerichtsbarkeit. Es spricht aber nicht mehr von *š'ārîm*, sondern beginnt in 19,1 programmatisch bei den "Städten" (*'ārîm*) der Völker und ihren "Häusern", in denen Israel wohnen wird. Beide Ausdrücke fehlen im Verfassungsentwurf, während sie für 19–21<sup>(63)</sup> charakteristisch sind. Verschiedene Gesetze übergreifen nämlich jetzt den Rechtsbereich einer einzigen Stadt. Dementsprechend treten in 19,1-10 und 19,11-13, den zwei Gesetzen über die Asylstädte, nicht mehr die Richter als Rechtsorgane auf, sondern der Bluträcher (19,6) bzw. die Ältesten der Stadt (19,12), die er repräsentiert. Die beiden auf den Grenzverrückungsparagraphen (19,14) folgenden Gesetze orientieren sich weiter an Inhalt und Reihung der Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über die Rechtsprechung: 19,15 verallgemeinert die Zeugenregel von 17,6, und 19,16-21 beansprucht in V.17f das Zentralgericht von 17,8-13 für einen durch falsches Zeugnis komplizierten Prozeß<sup>(64)</sup>.

14. Kapitel 19 lehnt sich zwar in Thematik und Aufbau seiner

---

blockes das Amt der Richter und Listenführer (16,18-20) und am Beginn des dritten Gesetzesblockes Asylstädte (19,1-10).

(62) In 17,5 bezeichnet *š'ārîm* die "Stadttore" als Ort des Gerichts.

(63) Zu *'îr* s. 19,1-10.11-13; 20,10-18.19-20; 21,1-9.18-21; zu *bayit* s. 20,1-9; 21,10-14, ferner 22,1-3.8 im Übergangstext zu den Gesetzesgruppen des nächsten Dekaloggebotes.

(64) V. WAGNER, "Der bisher unbeachtete Rest eines hebräischen Rechtskodex", *BZ* 19 (1975) 234-240, 235, übersieht diese Bezüge und nimmt deshalb bei den zwei Rechtssätzen über Zeugenaussage an, sie seien durch Attraktion an diese Stelle gelangt: Im Falle eines Mordes oder Totschlags mußte ja ein Mißbrauch der Zeugenvernehmung oder -aussage besonders folgenreich werden.

Gesetze an 16,18–17,13 an. Trotzdem gilt sein Interesse nicht mehr der Institution des Gerichtes, sondern dessen Umgang mit Fällen, die zum Tod führen (19,1-10.14) oder mit dem Tod bestraft werden können (19,11-13.15.16-21). So stehen die Gesetze in der Spannung zwischen dem Ziel “daß (ein Mensch) am Leben bleibt” (19,4.5 *hyh*), und dem Mittel “Leben für Leben” (19,21 *nepeš b'nepeš*)<sup>(65)</sup>. Ihre Intention, unschuldiges Leben zu bewahren, zeigt sich in 19,1-10 bei der Planung der Asylstädte, durch die ein Totschläger effektiv geschützt und so Blutschuld vom Land abgewendet werden soll. Dabei rückt das Dtn im Gegensatz zum älteren Recht (Ex 21,12) auch die Exekution des Mörders in den Hintergrund; sie wird erst als letztes Erfordernis eingeschärft (19,11-13). Außerdem entscheiden nun ausdrücklich die Ältesten der Stadt, aus der der Flüchtling kommt, ob er aus seinem Asylort weggeholt werden soll. Die Asylstadt aber hat die Auslieferung mitzuverantworten. 19,14 warnt im Zusammenhang “Schutz des Lebens” vor Grenzverrückung. Denn dieses Verbrechen kann von der Rechtsgemeinde nicht effektiv kontrolliert werden, trifft vor allem die sozial Schwachen und gefährdet dann die menschliche Existenz. 19,15 bestimmt das Zweizeugenprinzip, das 17,6 nur für Kapitalverbrechen vorgesehen hat, als für jedes Vergehen gültigen Grundsatz des Strafrechts, weitet also den Rechtsschutz erheblich aus. 19,16-21 beugt einem Justizmord aufgrund falscher Anklage vor. Deshalb wurde das Gesetz redaktionell nicht dem Bereich des 8. Dekaloggebotes (5,20), sondern jenem des Tötungsverbotes zugewiesen. Die harte Sanktion für einen solchen “Gewalt-Zeugen” (19,16) soll aber nicht nur Unrecht vergelten (19,21), sondern hat die erzieherische Funktion, vor der Schädigung eines “Bruders” von vornherein abzuschrecken (19,20). Schließlich liefert auch die redaktionelle Zusammenstellung des Talionsgesetzes mit den Asylgesetzen ein Beispiel für die bloß bedingte Anwendbarkeit des Vergeltungsprinzips<sup>(66)</sup>.

15. In Dtn 19 sind Gesetze des gleichen Sachbereiches “Gerichtswesen” nach Fall und Gegenfall angeordnet: berechtigter Gebrauch der Zufluchtstädte (V. 1-10) und ihr Mißbrauch (V. 11-13), ordnungsgemäßer Gebrauch der Zeugenaussage (V. 15) und ihr Miß-

<sup>(65)</sup> Vgl. R. P. MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12-26* (BBB 31; Bonn 1969) 218.

<sup>(66)</sup> MERENDINO, *Gesetz*, 218.

brauch (V. 16-21). Das Verbot der Grenzverrückung (V. 14) ist assoziativ zwischen Fragen der Grenzziehung im Erbland Israel (V. 1-10) und der Evidenz eines Zeugnisses (V. 15) eingeschoben. Darüber hinaus werden die Gesetze auch noch durch Formeln und Wortklammern miteinander verbunden. Sie finden sich natürlich zwischen den paarweise auf einander abgestimmten Gesetzen (V. 1-10 und 11-13 sowie V. 15 und 16-21). Darüber hinaus verdienen aber die folgenden besondere Erwähnung. Hauptfall (V. 1-7) und Unterfall (V. 8-10)<sup>(67)</sup> des Gesetzes über die Asylstädte sind in V. 1-2 und V. 10 durch Landgabesätze gerahmt. Denn das Asyl hängt jetzt nicht mehr an den lokalen Heiligtümern, sondern am Land bzw. den Asylstädten, deren Zahl seiner Größe entsprechen soll. Das Verbot der Grenzverrückung (V. 14) wurde durch die Stichworte *gebûl* (in V. 3.8 aber im Sinn von "Gebiet"), *n̄hl* hi. (V. 3), *rē'a* (V. 4.5.11), *nahālā* (V. 10) und einen Landgabesatz formulierungsmäßig besonders stark an die Asylgesetze angepaßt, vermutlich um dadurch seine inhaltliche Digression zu überbrücken. Schließlich spannt sich auch ein Bogen vom Ende der ersten Gesetzesgruppe zum Ende der zweiten: Was V. 13 einschärft — "du sollst kein Mitleid aufsteigen lassen" und "du sollst . . . (aus Israel) wegschaffen" — verlangen auch V. 21a bzw. V. 19b.

### *Dtn 20*

16. Die Kriegsgesetze von Kapitel 20 folgen auf Bestimmungen über das gerichtliche Vorgehen bei Totschlag bzw. Mord (19,1-10.11-13) und über einen Rechtsstreit zweier Parteien (19,15.16-21), mit dem diese "vor Jahwe" treten (19,17). Nun ist nach altorientalischer Auffassung jeder Krieg eine Art Gottesgericht — ein Aspekt, der zum Beispiel die juristische Logik von 9,4-6 bestimmt. Deshalb kann der Text beim Übergang von Kapitel 19 zu Kapitel 20 vom menschlichen zum göttlichen Gericht hinüberassoziiieren. Die Gerichtsszene

<sup>(67)</sup>Die wichtigste Anordnung des Hauptfalls — "Du sollst drei Städten eine Sonderstellung zuweisen" — wird in V.2a und 7b stilistisch als Rahmen gebraucht. *bdl* hi. findet sich im dtn Gesetz nur an diesen beiden Stellen. Der Neueinsatz in V. 8 wird auch durch die Wiederholung von *gebûl* aus V. 3 und den offenbar bewußt unterschiedlich formulierten Landgabesatz markiert.

wirkt ferner zu Beginn von Kapitel 20 durch das "Vortreten" des Priesters weiter (20,2), denn *ngš ni.* ist im Dtn terminus technicus für das Erscheinen vor Gericht<sup>(68)</sup>. Über das beiden Kapiteln gemeinsame Motiv "Gericht" hinaus dürften auch die Gesetze selbst grob aufeinander abgestimmt sein. Das gilt zunächst für die Reihenfolge der Gesetzesgruppen. Kapitel 19 beginnt mit zwei "Stadt"gesetzen (19,1-10.11-13). Nach einem Überleitungsparagrafen (19,14) handeln dann zwei Gesetze (19,15.16-21) von den bei einem Prozeß tätigen Personen. Kapitel 20 spricht im ersten Gesetz (20,1-9) über die beim Aufgebot des Volksheeres beschäftigten Personen. Daran schließen sich zwei "Stadt"gesetze an (20,10-18.19-20). Die Gesetze<sup>(69)</sup> sind also in lockerer Weise nach Orten und Personen chiastisch geordnet: Asylstädte (A) — Zeugen, Priester und Richter (B) — der Priester und die Listenführer (B') — belagerte Städte (A').

Zwischen einzelnen Gesetzen von Dtn 19 und 20 gibt es noch weitere thematische und formulierungsmäßig auffällige Gemeinsamkeiten. So verbindet das "Baumfällen" das erste und das letzte Stadtgesetz (19,1-10 und 20,19-20) und damit Anfang und Ende der beiden Kapitel: Die Wendungen *ndḥ ni. yād baggarzen* und *ndḥ q. garzen* finden sich im Dtn nur in 19,5 und 20,19, darüber hinaus ist *garzen* überhaupt nur noch zweimal im AT belegt<sup>(70)</sup>; *krt (hā) 'eš* wird im Dtn bloß in 19,5 und 20,19.20 verwendet. Diese selten gebrauchten Ausdrücke machen es wahrscheinlich, daß durch sie die beiden Gesetzen bewußt aufeinander bezogen werden sollen. Zweitens sind das erste (19,1-10) und das vorletzte Stadtgesetz (20,10-18) durch den Satz *'āšer YHWH nōtēn lkā (naḥālā)* miteinander verklammert. Er bezieht sich in 19,1.2.10 auf das Land der Völker bzw. Israels und in 20,16 auf die Städte der Völker<sup>(71)</sup>. Kapitel 19 und 20 pendeln also von der ersten Zeit der Landnahme und später der Vergrößerung des Gebietes Israels in die Zukunft mit ihren Institutionen von Asylstädten, (Zentral-)Gericht und Heerbann, und dann von Kriegen gegen Städte im Ausland wieder zurück in die Zeit der Er-

<sup>(68)</sup> *ngš ni.* ist im Dtn neben 20,2 noch in 21,5; 25,1.9 belegt.

<sup>(69)</sup> Dabei bleibt 19,14 unberücksichtigt, was aber bei der großflächigen Struktur kaum ins Gewicht fällt.

<sup>(70)</sup> 1 Kön 6,7; Jes 10,15.

<sup>(71)</sup> Auf den Krieg gegen Städte des Verheißungslandes geht nämlich nur 20,16-18 ein. Zu den Landsätzen s. auch Anm. 60.

oberung kanaanäischer Städte<sup>(72)</sup>. Drittens werden in den Gesetzen, die Amtspersonen betreffen (19,15.16-21; 20,1-9), die sonst (16,18) zusammen auftretenden *šōpēʾīm* und *šōʾrīm* erst in der Gesamtheit dieser Gesetze, dann allerdings in der im deuteronomistischen Geschichtswerk üblichen Reihenfolge<sup>(73)</sup> vorgestellt: 19,17f erwähnt die Richter, 20,5.8 und 9 die Listenführer. Doch sprechen andererseits im ganzen Dtn nur 19,18 und 20,5-9 von ihrer spezifischen, von anderen Ämtern gesonderten Tätigkeit. Auch dieser Umstand läßt auf bewußtes Nebeneinander der Gesetze schließen.

17. Die drei Kriegsgesetze (Kapitel 20) werden untereinander durch leitmotivartige Wendungen vernetzt, die aus typischem Kriegsvokabular aufgebaut sind: aus den Nomina *milhāmā* und *ʾōyʾbīm* sowie den Verben *lhm* ni. und *šwr*. Sie werden gezielt bei Struktureinschnitten eingesetzt<sup>(74)</sup>. *yšʾ lammilhāmā ʾal ʾōyʾbēkā* (V. 1) eröffnet programmatisch die Gesetzesgruppe. Diese Wendung wird durch *qrb ʾel hammilhāmā* (V. 2) für den Beginn der Schlacht präzisiert. Die Ansprache, die der Priester bei dieser Gelegenheit hält, wird von *qrb lammilhāmā ʾal ʾōyʾbēkem* (V. 3) und *lhm ni. ʾim ʾōyʾbēkem* (V. 4) gerahmt. Das zweite Gesetz (Krieg gegen eine feindliche Stadt) beginnt mit *qrb ʾel ʾir lʾhillāḥēm ʾalēhā* (V. 10). Schließlich findet sich *lʾhillāḥēm ʾalēhā* nochmals am Anfang des dritten Gesetzes (V. 19). Hier (V. 19) wird auch der Präpositionalausdruck *ʾel ʾir* (vgl. V. 10) wieder verwendet. Er ist auch Teil eines anderen Systems, das im Abschnitt über die Belagerung und Einnahme einer feindlichen

(72) Zur Stellung von 20,19f s. u. 88.

(73) Vgl. Dtn 16,18; Jos 23,2; 24,1. In Jos 8,33 gilt *šōʾrīm* wegen des fehlenden, vom Kontext aber geforderten Suffixes als Glosse — s. z. B. M. NOTH, *Das Buch Josua* (HAT 1/7; Tübingen 21953) 50. Im Chronistischen Geschichtswerk ist die Reihenfolge umgekehrt: *šōʾrīm wəšōpēʾīm* — s. 1 Chr 23,4; 26,29.

(74) Struktureinschnitte werden in Kapitel 20 auch sonst durch gemeinsame oder einander ähnliche Formulierungen markiert. In V. 1-9 sind dies vor allem die gleichlautenden Einleitungen der Reden des Priesters (V. 2f) und der Listenführer (V. 5.8, vgl. V. 9): *dbr pi. ʾel hāʾām + ʾmr. šālôm* am Ende von V. 10b wird von *šālôm* zu Beginn von V. 11a und *šlm* hi. zu Beginn von V. 12a aufgenommen. V. 15b schließt mit dem Präpositionalausdruck *meʾarē haggōyim hāʾēlleh*, V. 16a beginnt mit *meʾarē hāʾammīm hāʾēlleh*. Ähnliches gilt auch von den Relativsätzen *ʾāšer nātan YHWH ʾēlohēkā lāk*, mit dem V. 14b die siegreiche Belagerung entfernter Städte beendet, und *ʾāšer YHWH ʾēlohēkā nōtēn lēkā naḥlā* in V. 16a zu Beginn des Kriegszuges gegen kanaanäische Städte.

Stadt im Zweiten Gesetz (V. 12-14) beginnt und diesen mit dem sachlich dazu gehörenden dritten Gesetz (V. 19-20) verbindet. Die beiden Wendungen 'šh 'immēkā milḥāmā (A V. 12a) und šwr 'ālēhā (B V. 12b), die den Belagerungsabschnitt einleiten, rahmen in umgekehrter Abfolge — šwr 'el 'îr (B' V. 19a) und 'šh 'immēkā milḥāmā (A V. 20b) — das dritte Gesetz, das der Kriegsführung während der Belagerung gewidmet ist. Die Elemente dieser Klammer sind also chiasmisch angeordnet. Auch das Ende des Abschnittes über die Stadtbelagerung (V. 14) wird mit dem dritten Gesetz verknüpft: Das im ganzen AT singuläre 'kl šlal 'ōybēkā (V. 14) wird durch die Erlaubnis, während der Belagerung von den Bäumen der Stadt zu essen ('kl V. 19b), und im Verbot, ihren Fruchtbäumen ('ēš ma'ākāl) zu schaden (V. 20a), gewissermaßen wieder aufgenommen. Durch den Ausdruck (šlal) 'ōybēkā (V. 14) ist das Belagerungsende schließlich auch an den Beginn des ersten Gesetzes (V. 1.3.4) zurückgebunden.

Dieses erste Gesetz (V. 1-9) wird durch das für den Jahwekrieg gewichtige Motiv der Furchtlosigkeit gerahmt: Nur hier wird es gleich am Anfang (V. 1) als Prohibitiv lō' tîrā' und damit als für den Jahwekrieg grundsätzliches Verbot formuliert. Vor der Schlacht bilden die Vetitive 'al yērak l'babkem 'al tîr'û (V. 3) die ersten Mahnungen des Priesters. Noch zuletzt ist (hā'îš) hayyārē' w'arak hallēbāb (V. 8) die Sorge der Listenführer.

Dtn 20 entwickelt eine Theorie des Heeresaufgebots (V. 1-9) und der Kriegsführung (V. 10-18.19-20). Im Gesetz über das Volksheer (V. 1-9) sind die einzelnen Phasen — der Augenblick, in dem Israel den überlegenen Feind erblickt (V. 1), die Feldpredigt am Tag, an dem es zur Schlacht kommt (V. 2-4), die Ausmusterung der Soldaten samt der Einsetzung von Truppenführern (V. 5-8.9) — nach ihrer theologischen Bedeutung geordnet. Denn in Wirklichkeit folgen die genannten Akte ja umgekehrt aufeinander. Die vorliegende Systematisierung aber stellt alles vom Anfang her unter das Programm eines Jahwekrieges: "Du sollst dich nicht vor deinen Feinden fürchten, denn Jahwe, dein Gott, ist mit dir" (V. 1). Das Gesetz über den Krieg gegen feindliche Städte (V. 10-18) regelt zunächst die für die Adressaten aktuellen Kriegszüge gegen ausländische Städte (V. 10-15), setzt also die Landeseroberung als schon geschehen voraus. Erst danach geht das Gesetz auf den Krieg gegen Städte Kanaans ein (V. 16-18), der de facto bereits der Vergangenheit angehört. Vorrang hat also, was theologisch (V. 1-9) bzw. historisch wichtiger (V. 10-18) ist.

Weil das dritte Gesetz (V. 19-20) die strenge Logik der durchgespielten Möglichkeiten – Annahme der Unterwerfung (V. 11) bzw. Ablehnung (V. 12-18) durch eine ausländische (V. 12-15) oder inländische Stadt (V. 16-18) – unterbrechen würde, wird es trotz seiner zeitlichen Priorität erst am Ende angehängt. Es trägt zur Kriegsführung bei einer Belagerung (V. 12) die Schonung des Baumbestandes nach.

18. Selbst den Kriegsgesetzen von Dtn 20 geht es ebenso wie den übrigen Gesetzen im Bereich des 5. Dekaloggebotes darum, Leben zu bewahren. Schon die ersten drei Musterungsvorschriften (V. 5-7) sichern – sogar bei Gefährdung des Gemeinwesens und ohne daß familienrechtliche Motive genannt werden – das private Glück des einzelnen Soldaten. Ängstliche Menschen werden nach Hause geschickt, damit sie nicht die übrigen gefährden (V. 8). Bei einem Offensivkrieg muß einer Stadt außerhalb des eigenen Territoriums zunächst ein Friedensangebot gemacht werden (V. 10). Unterwirft sie sich nicht und wird sie besiegt, darf nur das allgemeine Kriegsrecht angewandt werden: Nur die Männer werden getötet, die Frauen, Kinder und Greise bleiben am Leben (V. 13-14). Auch ihre Fruchtbäume müssen erhalten und dürfen nicht zu Belagerungszwecken verbaut werden (V. 19-20). Dieser durchgehend humanen Grundtendenz widerspricht die grausame Vernichtungsweihe (V. 16-18) nicht. Sie ist streng auf die Landeroberungssituation und die Bewohner des verheißenen Landes beschränkt, ist also den eigentlichen Adressaten dieses Gesetzes ferne Vergangenheit und ihnen gerade nicht mehr gestattet<sup>(75)</sup>.

19. Die Systematisierung der drei Kriegsgesetze unterscheidet sich von der Art, wie Gesetze bisher geordnet waren. Es muß hier offen bleiben, ob der Redaktor in diesem Fall bewußt eine andere Technik angewendet hat oder ob sie ihm schon mit dem Material vorgegeben war, das er übernommen und an dieser Stelle des dtn Kodex eingebaut hat.

### *Dtn 21*

20. Kapitel 21 setzt thematisch sowohl den Bereich “Gericht” und damit Kapitel 19 als auch den Bereich “Krieg” und damit Ka-

<sup>(75)</sup> S. dazu N. LOHFINK, “חַרְמֵי הַמִּלְחָמָה”, *TWAT* III 192-213, 209-212.

pitel 20 fort. Der redaktionelle Aspekt, der in Dtn 19–20 das menschliche mit dem göttlichen Gericht verbindet, prägt, wenn auch auf andere Art, besonders 21,1–9. Es regelt – sogar über mehrere Gesetze hinweg – den Gegenfall zu 19,1–13: für einen gewaltsam ums Leben Gebrachten läßt sich kein Totschläger oder Mörder ausfindig machen. Dort wie hier ist “unschuldig vergossenes Blut” (*dām nāqī* 19,10.13 und 21,9) nicht bloß Sache der Familie des Getöteten, sondern letztlich trägt ganz Israel dafür die Verantwortung. So üben die Ältesten Israels (21,2) und der Stadt, die dem Ermordeten am nächsten liegt (21,3.4.6 – vgl. 19,12), aber auch die Richter (21,2 – vgl. 19,17f) richterliche Funktionen aus. Schließlich treten sogar die Priester (zum Gericht) heran (*ngš* ni. 21,5 – vgl. 19,17)<sup>(76)</sup>. Das feierliche Bekenntnis, das die Ältesten ablegen (*’nh* 21,7), ist sowohl für das Gericht (vgl. 25,9) als auch für den Kult (vgl. 26,5) kennzeichnend (vgl. 27,14.15). Durch das Gebet (21,8) wird es zu einem juristisch-paraliturischen Akt, wobei aber Jahwe allein entschuldigen, also die Blutschuld nicht anrechnen, kann. Mit der Gerichtsszene von Dtn 19 ist Kapitel 21 schließlich durch die Ausrotte-Formel (21,9.21a – vgl. 19,13.19) und die Abschreckungsformel (21,21b – vgl. 19,20) verbunden. An die Kriegssprache erinnern die in 21,1 gebrauchten Ausdrücke *hll* und *npl*<sup>(77)</sup>. Sie passen gut zur Atmosphäre der Kriegsgesetze von Kapitel 20.

Formulierungsmäßig knüpft Kapitel 21 mit seinem ersten Gesetz (21,1–9) in 21,1 durch eine Landgabeformel an den Anfang von Kapitel 19 (19,1–2) an. Das “Feld” (*šādeh*) aber, auf dem der Umgebrachte nach 21,1 gefunden wird, schließt stichwortartig an das unmittelbar vorausgehende Gesetz am Ende von Kapitel 20 an, nämlich an das Verbót, die Bäume “auf dem Feld” wie Menschen zu fällen (20,19–20)<sup>(78)</sup>. Das zweite Gesetz, über die Ehelichung einer Kriegsgefangenen (21,10–14), beginnt in 21,10a wortgleich mit 20,1a\*: “Wenn du zum Kampf gegen deine Feinde ausziehst”, und führt dann 20,12–14 weiter (vgl. auch die Wendung “Jahwe, dein Gott, gibt in deine Hand” in 21,10b und 20,13). Das letzte Gesetz über die Bestattung eines Hingerichteten und dann am Pfahl Aufgehängten

<sup>(76)</sup> S. dazu S. 85f und Anm. 68.

<sup>(77)</sup> *hll* steht häufig für “mit dem Schwert durchbohren”, z. B. Num 19,16; zu *npl* vgl. Ri 9,40; 1 Sam 31,1; Ez 32,20.22.23.24.27.

<sup>(78)</sup> Vgl. auch *yrd* q. bzw. hi., die in Dtn 12–25 nur in 20,20 bzw. 21,4 belegt sind.

(21,22-23) klammert durch den Ausdruck *mišpaṭ māwet* an 19,6 zurück. Er ist im Dtn nur an diesen beiden Stellen belegt. Unmittelbar davor, in 19,5, findet sich auch das Stichwort "Baum" ('ēš), das ebenfalls in 20,22-23 verwendet wird. Es verbindet 21,22-23 außerdem mit 20,19-20. Anfang und Ende von Kapitel 21 hängen somit assoziativ am ersten Gesetz von Kapitel 19 und am letzten Gesetz von Kapitel 20.

21. Kapitel 21 geht es im ersten (21,1-9) und im letzten Gesetz (21,22-23) um die Reinerhaltung des Landes. Landgabesätze in 21,1 und 21,23 dienen dabei als Rahmen. Sie sind aber hier sachentsprechend mit 'ādāmā konstruiert<sup>(79)</sup>. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß 21,1-9 ein Gegenstück zu den Gesetzen über die Asylstädte (19,1-10.11-13) bildet und 21,10-14 das Gesetz über die Belagerung einer entfernten Stadt weiterführt (20,12-14). Dagegen bilden die folgenden drei Gesetze eine neue, in sich geschlossene Gruppe. Sie leiten die Beschreibung des Tatbestandes mit *kī hyh le'iš / be'iš* ein (21,15.18.22) und hängen assoziativ am Thema Ehe und Familie, das 21,10-14 mit der Heirat einer Kriegsgefangenen schon angesprochen hat. Weil es durch eine solche Ehe am leichtesten zur Polygamie kam, sichert 21,15-17 das Erbrecht des Erstgeborenen einer Mehrehe. Sollte er der Sohn der weniger geliebten Frau sein — Anknüpfungspunkt ist die Frau, die nicht mehr gefällt in 21,14 —, darf er nicht verstoßen werden. Anders ein dauernd widersetzlicher Sohn: er ist nach 21,18-21 zu steinigen. Die drei Gesetze werden durch *kī hyh le'iš* bzw. *be'iš* (21,15.18 bzw. 22) eingeleitet, sind aber außerdem durch Leitwörter miteinander verklammert: "Frau" in 21,10-14 und 21,15-17, "Vater und Mutter" in 21,13 und 21,18-21, "Sohn" in 21,15-17 und 21,18-21. Die Exekution des störrischen Sohnes (21,21a) läßt in 21,22-23 zum Gesetz über die Bestattung des aufgehängten Leichnams eines Hingerichteten hinüberassoziieren. Dabei können auch die vorausgehenden Motive der Entehrung (21,20) und Abschreckung (21,21b) mitschwingen.

22. Der Gesichtspunkt "Leben bewahren" bestimmt auch die Gesetze von Kapitel 21. Der in V. 1-9 vorgeschriebenen Prozedur geht es nicht um die Selbstrechtfertigung einer Stadt angesichts eines Getöteten, sondern um die Entsündigung von ganz Israel. Denn un-

<sup>(79)</sup>S. dazu auch Anm. 60. Innerhalb des Gesetzesblockes Dtn 19-25 findet sich ein Landgabesatz mit 'ādāmā nur mehr in 25,15.

schuldig vergossenes und nicht gesühntes Blut würde ganz real seine erlöste Existenz gefährden (vgl. 19,13). V. 10-14 über die Heirat einer Kriegsgefangenen zeigt, daß auch in einer von Männern bestimmten Welt die Menschenwürde einer "erbeuteten" Frau geachtet werden muß. Sie ist kein sexuelles Freiwild für den Sieger, sondern muß wirklich geliebt und vor einem Geschlechtsverkehr voll in eine israelitische Familie integriert sein. V. 15-17 fixiert das Recht des Erstgeborenen zunächst einmal rein biologisch, also vom Gesichtspunkt der Zeugungs- und Lebenskraft aus. Diese Regelung verhindert aber auch, daß seine Mutter als weniger geliebte Frau nach dem Tod des Familienvaters benachteiligt werden kann. Im Unterschied zum altisraelitischen Recht (Ex 21,15.17) entscheidet nach V. 18-21 nicht mehr ein einmaliger Verstoß des Sohnes gegenüber seinen Eltern über seine Hinrichtung, sondern sein gesamtes Betragen. Außerdem ist jetzt das gemeinsame Vorgehen von Vater und Mutter Schritt für Schritt festgelegt, und es muß ein öffentlicher Prozeß stattfinden. Dadurch wird die Möglichkeit einer Exekution des Sohnes wesentlich eingeschränkt. Deshalb legt das Gesetz nicht das Elterngesetz aus, sondern kommentiert das Tötungsverbot. V. 22-23 fordern, daß die Leiche eines gehängten Verbrechers vom Pfahl abgenommen wird, damit sie nicht das Land verunreinigt und so Fruchtbarkeit und Leben beeinträchtigt<sup>(80)</sup>.

23. Die letzten Gesetze, die der Redaktor dem Sachbereich des 5. Dekaloggebotes zugeordnet hat, stehen schon im Übergangstext 22,1-12 und werden dort mit Gesetzen aus dem Bereich des 6. Dekaloggebotes verschränkt. Ich habe ihre Abfolge bereits analysiert<sup>(81)</sup> und werde in einem Fortsetzungsartikel (zur Gesetzesanordnung in Dtn 22–25) nochmals kurz darauf zurückkommen<sup>(82)</sup>.

Institut für die alttestamentliche  
Bibelwissenschaft  
Kath.-Theol. Fakultät  
Universität Wien Schottenring 21  
A-1010 Wien

Georg BRAULIK

<sup>(80)</sup> S. dazu MERENDINO, *Gesetz*, 235 und 238.

<sup>(81)</sup> BRAULIK, "Dekalog", 265-269.

<sup>(82)</sup> Ich danke N. Lohfink für seine kritische Lektüre des Manuskriptes.

## SOMMAIRE

Cet article fait suite à celui de G. BRAULIK, "Die Abfolge der Gesetze in Deuteronomium 12-26 und der Dekalog". Il se sert de manière synchronique des indices de structure fournis par Dt 16,18-21,23 pour mettre en évidence les liens entre les lois particulières et leur arrangement ordonné. Une contribution à venir poursuivra la recherche pour Dt 22-25.